

### 6.2.6. Die Zuführung Verdächtiger

Während die Vorführung Beschuldigter oder Angeklagter dem Zweck dient, die Durchführung von Vernehmungen oder die Anwesenheit des Angeklagten in der gerichtlichen Verhandlung zu sichern, ist die Zuführung darauf gerichtet, die *Befragung* eines Verdächtigen zu ermöglichen. Sie ist bei der Verfolgung von Straftaten nur im Stadium der Anzeigenprüfung zulässig (§ 95 Abs. 2 StPO). Sie kann auch bei der Untersuchung von Verfehlungen erfolgen (§ 100 StPO). Die Organe der Volkspolizei sind darüber hinaus auf der Grundlage des § 12 Abs. 2 VP-Gesetz zur Zuführung insbesondere auch dann berechtigt, wenn dies zur Klärung eines die öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich gefährdenden Sachverhalts unumgänglich ist.

Befragungen können notwendig werden, weil

- mit dem Anhören des Rechtsverletzers geklärt werden soll, ob die Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht ohne Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gerechtfertigt ist, z. B. bei nicht erheblich gesellschaftswidrigem Verhalten;
- das Untersuchungsorgan durch Anhören des Verdächtigen klären will, ob der auf diesem ruhende Verdacht begründet oder unbegründet ist.

Zuführungen dürfen nur in unumgänglichen Fällen erfolgen. So, wenn es unzweckmäßig ist, den Verdächtigen an Ort und Stelle zu befragen und die Befragung eben zu diesem Zeitpunkt aber notwendig ist, z. B. weil die Gefahr besteht, daß der Verdächtige belastende Materialien vernichtet, Ausreden ersinnt oder weil ohne Kenntnis seiner wirklichen Personalien der Verdächtige dem Untersuchungsorgan letztlich unbekannt bleibt.

**Literatur:** H. Bein, *Das Ermittlungsverfahren*, Berlin 1968; „Haftbefehlsbegründung und Information des Beschuldigten über die Beweismittel“, NJ, 12/1968, S. 364; F. Mühlberger, „Zu den Voraussetzungen für den Erlaß eines Haftbefehls“, NJ, 1968, S. 591; H. Pompoes/R. Schindler, „Zur Begründung von Haftbefehlen“, NJ, 16/1970, S. 487; R. Schindler/H. Pompoes, „Zur Bindung des Gerichts an den Haftantrag des Staatsanwalts“, NJ, 6/1971, S. 178; W. Siemann/D. Henseler/F. Mühlberger, „Zu den Voraussetzungen für die Anordnung der Untersuchungshaft“, *Forum der Kriminalistik*, 1/1969, S. 30.